

## Teil 5: Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbemerkung

Sinn und Zweck der Untersuchung war es festzustellen, ob das geltende Urheberrecht den Anforderungen der Gegenwart und absehbaren Zukunft an ein modernes Schutzrecht gerecht wird. Zu diesem Zweck wurden Funktionswandel und tatsächliche Entwicklung des Urheberrechts gegenübergestellt, um auf diese Weise etwaige konzeptionelle Defizite, Interessenwidrigkeiten und Probleme bei der Rechtsanwendung, die im Laufe der Zeit entstanden sind, aufzudecken und vor diesem Hintergrund Ideen für alternative Lösungen zu entwerfen.

### *Zu Teil I: Der Status quo im Urheberrecht*

Die nähere Untersuchung des geltenden Urheberrechts hat ergeben, dass sich dies in seiner Grundstruktur und den basalen Wertungen noch heute am Leitbild des freischaffenden Künstlers von traditionellen Werkarten wie klassischer Musik, Werken der bildenden Kunst und Literatur orientiert. Rechtssubjekt ist ein Schöpfer, der seine Werke aus künstlerischer Überzeugung und aus einem inneren Drang heraus erstellt und dabei jegliches zeitliche und finanzielle Opfer in Kauf nimmt. Aufgrund dieser Schaffensbasis verbinden ihn enge ideelle, persönliche Beziehungen zu seiner Schöpfung.

Dies zeigt sich zunächst an der traditionellen Sicht des dem Urheberrecht zugrunde liegenden Begründungsansatzes. Das Schutzrecht basiert hiernach auf einer zweigleisigen, rein individualrechtlich ausgerichteten, rechtsphilosophischen Rechtfertigung, bei der naturrechtliche Elemente vorherrschen. Wesentlicher Bestandteil der hieraus sich ergebenden Schutzbegründung ist zum einen die Theorie vom geistigen Eigentum, die besagt, dass jedem Menschen die Früchte seiner körperlichen und geistigen Tätigkeit zuzuordnen sind. Hiermit untrennbar verknüpft ist nach traditionellem Verständnis ein weiteres idealisierendes Element des Begründungsansatzes, wonach das Werk ein verobjektivierter Teil der Schöpferpersönlichkeit und der Schöpferindividualität ist. Aus dieser Verbindung resultiert eine zu schützende ideelle Bindung zwischen Urheber und Werk. Neuere Strömungen in der deutschen Rechtswissenschaft, die das Urheberrecht demgegenüber einer eher utilitaristischen, den Copyright-Rechtsordnungen näher stehenden, Schutzrichtung unterstellen wollen, haben sich bislang jedenfalls auf die Ausgestaltung des Gesetzes nicht ausgewirkt.

Der maßgebliche Einfluss der traditionellen naturrechtlichen Begründung auf die Ausgestaltung des geltenden deutschen Urheberrechtsgesetzes realisiert sich in elementaren Eckpfeilern des geltenden Rechts. Dies gilt z. B. für die Schutzbereichsdefinition, die Zuordnungsregelung und den Einfluss des *Droit Moral* auf die Verwertungsrechte durch die monistische Ausgestaltung des Schutzrechts.

Deutlich wird dies schon an der Ausrichtung des Urheberrechts, das sich allein am Schöpfer orientiert. Seine Person steht – jedenfalls „offiziell“ – im Mittelpunkt der Konzeption eines Gesetzes, das demgemäß auch als Urheberschutzrecht bezeichnet werden könnte. Eine genaue Betrachtung der Werkdefinition des § 2 Abs 2 UrhG („persönliche geistige Schöpfung“) im systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes zeigt weiter, dass das maßgebliche Schutzfähigkeitskriterium „Individualität“ als personenbezogenes Tatbestandsmerkmal verstanden werden muss, das auf den naturrechtlichen Gedanken von der inneren Beziehung zwischen Urheber und Werk zurückführt. Diese Ausgestaltung belegt wiederum, dass dem deutschen Urheberrechtskonzept ein „Werk ohne Urheber“ fremd ist. „Unpersönliche“<sup>1954</sup> Werke sind mit der Werkbegriffsdefinition grundsätzlich unvereinbar. Der gesetzliche Werkbegriff zeigt, dass sich der Schutzgegenstand des Urheberrechts dadurch auszeichnet, dass zwischen Erzeuger und Produkt eine gewisse „innere Verbundenheit“ besteht, die darauf zurückgeht, dass der Urheber in die Schöpfung persönliche Eigenheiten hat einfließen lassen.

Hiermit wenig in Einklang steht die praktische Bedeutung und Handhabung des Urheberrechts, insbesondere durch die Rechtsprechung. Diese versteht das Merkmal der „Individualität“ weniger urheber- als vielmehr werk- oder objektbezogen. Ohne dass sich hierbei eine einheitliche Terminologie oder stringente Handhabung verzeichnen ließe, untersuchen die deutschen Gerichte das Werk bei der Individualitätsprüfung generell auf ein qualitatives („Besonderheit“) und ein quantitatives („Schöpfungshöhe“) Moment. Dogmatisch plausible Gründe werden hierfür nicht geliefert. Der Effekt ist, dass der starke Urheberschutz – ohne hierauf ausgerichtet oder hieran angepasst zu sein – zunehmend für unpersönliche, technisch-funktionale Werke zugänglich wird. Dem leistet insbesondere auch die Entwicklung des Urheberrechts, etwa durch die Ausweitung auf Computerprogramme oder Datenbanken, bewusst und gewollt Vorschub. Durch diesen Schutz von „Alltagsschöpfungen“, die vorrangig aus Investitionsschutzgründen schutzwürdig sind und die sich mehr durch Funktionalität als durch Individualität auszeichnen (wie wiederum v. a. die Computerprogramme), wird von den strengen, personenbezogenen Anforderungen, die der Werkbegriff voraussetzt, in der Praxis abgesehen. All diese Faktoren führen zu einer sukzessiven Ausweitung des Schutzbereichs.

Die Handhabung des Gesetzes durch die Gerichte folgt erkennbar praktischen Bedürfnissen, da eine allein personenbezogene Schutzgegenstandsbestimmung sich praktikabler Rechtsanwendung weit gehend entzieht. Lediglich vereinzelt lassen

1954 Unpersönliche Werke wurden hier als solche definiert, an die ein so hohes Maß „außerpersönlicher“ Anforderungen (etwa technischer oder wirtschaftlicher Natur) gestellt wird, dass für eine individuelle Gestaltung unter maßgeblicher Einflussnahme der Persönlichkeit des Urhebers und damit für persönliche Beziehungen zwischen Urheber und Werk im Zweifel kein Raum mehr besteht, diese jedenfalls von geringer Bedeutung ist. Dies wird häufig besonders auf technisch-funktionale Werke zutreffen.

sich der Rechtsprechung zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit vage Hinweise entnehmen, die implizieren, dass personen- (also urheber-)bezogene Attribute des Werkes als Indizien herangezogen werden, um hierdurch dessen Individualität zu belegen. Es ergibt sich damit, dass die konzeptionell umgesetzten, rechtstheoretischen Grundansätze des Urheberrechts und dessen praktische Handhabung durch die Rechtspraxis voneinander abweichen. Da auch das faktisch vorhandene und schützenswerte Investitionsschutzinteresse durch die personenbezogene Werkdefinition nicht erfasst werden kann, scheint § 2 Abs. 2 UrhG, der die Funktion und Ausrichtung des Gesetzes symbolisiert, als Werkbegriff kaum mehr universell geeignet.

Dies impliziert auch die Regelung des § 69a Abs. 3 UrhG. In dieser erst Anfang der 90er-Jahre in das Urheberrechtsgesetz aufgenommenen Vorschrift, die den Individualitätsbegriff für Computerprogramme gesondert regelt, wurde gegenüber § 2 Abs. 2 UrhG eine anders lautende Formulierung gewählt („eigene geistige Schöpfung“). Diese Schutzbereichsdefinition geht im Wesentlichen auf den europäischen Harmonisierungsprozess und das Harmonisierungsbedürfnis mit dem Copyright zurück. Es wird hieran deutlich, dass eine Sonderstellung von Computerprogrammen als Schutzgegenstand des Urheberrechts erkannt wurde. Software ist hiernach nicht nur eine spezielle Werkart, sondern auch ein neuer, andersartiger Schutzgegenstand, der sich nicht durch persönlich-individuelle, sondern durch technisch-funktionale Eigenschaften auszeichnet. Der Aspekt der Individualität spielt für die Entstehung des Schutzes weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht eine maßgebliche Rolle. Im Softwareurheberrecht fehlt es nahezu gänzlich an einer Bagatelluntergrenze für die Entstehung der an Computerprogrammen gewährten – gleichermaßen weit reichenden – ausschließlichen Schutzrechte. Diese Entwicklung wird durch die Ersetzung des Terminus’ „persönliche“ gegen das Wort „eigene“ als neues Tatbestandsmerkmal des Software-Werkbegriffs zumindest symbolisch zum Ausdruck gebracht. Hierin ist eine partielle Abkehr vom klassischen Verständnis des urheberrechtlichen Schutzgegenstandes zu erkennen.

Die geltende Konzeption des Urheberrechts ist zwar angesichts einer überkommenen, naturrechtlichen Rechtsphilosophie nahe liegend, nicht aber durch höherrangiges Recht geboten. Dies gilt vor allem für das Grundgesetz, das dem Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Regelung des Urheberrechts einen erheblichen Gestaltungsspielraum eröffnet. Zwar ist die Gewähr des Urheberpersönlichkeitsrechts durch Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und der urheberrechtlichen Verwertungsbefugnis durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geboten. Die Untersuchung hat jedoch gegeben, dass die Verfassung darüber hinaus keine konzeptionellen Anforderungen stellt und sich gegenüber der inhaltlichen Ausgestaltung des Urheberrechts äußerst flexibel zeigt.

Neben der eigentlichen Gewähr des Urheberrechts ergeben sich aus den grundgesetzlichen Garantien lediglich bedingte Vorgaben in Bezug auf die Zuordnung des Urheberrechts. Die Verfassung erweist sich damit v. a. aus Sicht der Eigentumsgarantie gegenüber bedeutenden Regelungsaspekten wie der Entstehung des Rechts, der Zuerkennung von Ausschließlichkeitsrechten oder Vergütungsansprüchen oder

der Schutzdauer im Wesentlichen ebenso indifferent wie gegenüber der gewählten Schutzform als Urheber- oder als Leistungsschutzrecht.

Zwar lässt sich auch den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entnehmen, dass eine Zuordnung nach dem Schöpferprinzip den grundgesetzlichen Vorstellungen der Eigentumsgarantie entspricht. Dies bedeutet jedoch – nach der hier vertretenen Auffassung – nicht, dass Alternativen ohne Weiteres verfassungswidrig wären. So wäre es durchaus im Sinne der Eigentumsgarantie, der Zuordnung des Urheberrechts ein Leistungsprinzip zugrunde zu legen. Auf dieser Basis wären Zuordnungsregeln denkbar, die vorsehen, dass das Urheberrecht nicht stets dem Schöpfer, sondern in bestimmten Konstellationen auch anderen an der Werkschöpfung Beteiligten zusteht. Eine solche Folge könnte etwa in Fällen vorgesehen sein, in denen für die Entstehung eines Geisteswerkes neben der schöpferisch-kreativen Leistung des Urhebers weitere, z. B. wirtschaftliche und/oder organisatorische Leistungen relevant waren. Die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit eines solchen „Paradigmenwechsels“ hinge von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Regelungen ab.

Eine Gegenüberstellung zeigt, dass das Copyright in Begründung und Ausgestaltung erheblich von den stark naturrechtlich dominierten, idealisierenden Grundansätzen des kontinentaleuropäischen *Droit D’Auteur* abweicht. Das angloamerikanische Copyright – als das zweite international verbreitete „Urheber“-Rechtskonzept – verkörpert das Gegenmodell zum deutschen Urheberrecht. Intention und Ausgestaltung basieren nicht auf idealisierenden Aspekten. Das Schutzkonzept folgt vielmehr rein funktionsorientierten und damit pragmatischen, v. a. auf ökonomische Aspekte ausgerichteten Gesichtspunkten. Demzufolge verkörpert das Copyrightmodell, anders als das *Droit D’Auteur*, mehr ein Werk- als ein Urheberschutzrecht, das vorrangig auf die Interessen der Verwertungswirtschaft ausgerichtet ist. Zwar wird auch das deutsche Recht zunehmend von den ökonomischen Interessen der Verwertungsindustrie geprägt (s. u.). Dies hat bislang jedoch allenfalls zu punktuellen, nicht aber zu konzeptionell-grundsätzlichen Veränderungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes und damit auch nicht zu einer grundsätzlichen Annäherung der beiden Rechtsfamilien geführt.

Dieser fehlenden konzeptionellen Harmonisierung steht ein Bedürfnis nach einer international einheitlichen Ausrichtung des Urheberrechts in einer globalen Informationsgesellschaft gegenüber. Eine solche wäre – jedenfalls grundsätzlich – wünschenswert, um ein international geltendes und durchsetzbares sowie im Verhältnis zu den entgegenstehenden Interessen ausgewogenes Schutzniveau auch im Online-Kontext realisieren zu können, sollte aber mit Bedacht durchgeführt werden. Eine Inkorporation einzelner am Copyright orientierter Vorschriften, wie bereits zum Teil bei der Umsetzung von EU-Richtlinien geschehen, hat oft systematisch und dogmatisch problematische Folgen. Ohne eine Fortschreibung der Leitbilder und der Konzeption des deutschen Urheberrechts auf grundsätzlicher Ebene entstehen so systematische Brüche und dysfunktionale Effekte.

## *Zu Teil 2: Funktionswandel des Urheberrechts am Beispiel der Entwicklung des Schutzes „digitaler Werke“ und anderer Aspekte*

Die Untersuchung hat ergeben, dass sich der Anwendungsbereich des Urheberrechts in den letzten Jahren erheblich verändert hat und dessen Anwendungsbereich stetig erweitert wurde. Dies wurde anhand einer Reihe ausgewählter Beispiele untersucht und nachgewiesen.

**Schutz von Computerprogrammen:** Insbesondere durch die Aufnahme der Computerprogramme in den Schutzbereich wurde ein Funktionswandel im deutschen Urheberrecht eingeleitet, der sich auf das Wesen dieses Rechts nachhaltig auswirken musste. Eine Analyse der Entstehungsgeschichte des Urheberrechtsschutzes von Computerprogrammen in Deutschland hat gezeigt, dass dieses Modell (Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht) weder die einzig denkbare, noch die in Deutschland oder international einheitlich befürwortete Lösung verkörperte. Insbesondere gibt es in der deutschen Rechtswissenschaft bis heute Bedenken gegenüber der dogmatischen Stringenz und der Sinnhaftigkeit dieses Schrittes. Dass sich letztlich nahezu weltweit ein Urheberrechtsschutz gegenüber patent- oder anderschutzrechtlichen Lösungen durchsetzen konnte, scheint in erster Linie auf die Einflussnahme der USA und zudem auf Gesichtspunkte der Praktikabilität des Urheberrechtsschutzes zurückzuführen zu sein. Während die Software-Industrie bei der gefundenen Lösung sofort auf ein seit 100 Jahren gewachsenes System internationaler Schutznormen zurückgreifen konnte, hätte bei Neueinführung eines angepassten Software-Sonderschutzrechts ein supranationales Schutzniveau erst auf dem Weg langwieriger bi- oder multilateraler Harmonisierungsbemühungen etabliert werden können.

Anders als im rein funktionsorientierten Copyright sind Computerprogramme im deutschen Urheberrecht Fremdkörper, da diese – u. a. – im Gegensatz zu klassischen Werkarten im Allgemeinen keinen Persönlichkeitsbezug zu ihrem Schöpfer aufweisen, also „unpersönlich“ sind. Sie definieren sich aufgrund rein technisch-funktionaler Anforderungen an ihre Qualität über Spezifika, die bei anderen Werkarten keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Des weiteren unterscheiden sich die Computerprogramme von den „kommunikativen Werkarten“, wie hier alle sonstigen, urheberrechtlich geschützten Formen von Geisteswerken umschrieben werden, schon grundsätzlich dadurch, dass sie nicht der Rezeption durch die menschlichen Sinne dienen, sondern der Kommunikation mit einer Informationstechnologie zur Lösung maschinell zu bewältigender Aufgaben. Attribute die eine Begründung des Urheberrechtsschutzes nach der traditionellen – noch immer vorherrschenden – Sicht ermöglichen, sind bei Computerprogrammen entweder nicht vorhanden oder zumindest nicht qualitäts- oder wertbestimmend. Schützenswerte Merkmale sind Perfektion und Funktionalität, allgemein aber nicht eine auf Einfluss individueller Züge beruhende ideelle Verbindung zwischen Urheber und Werk und auch nicht eine originelle Formgestaltung. Im Gegenteil: Der Einfluss persönlicher Züge wird der Qualität des Programms häufig eher abträglich sein, da hiermit zu meist ein Abweichen von dem optimalen Lösungsweg einhergehen wird. Hieran